

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Husum GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte ist der Stadtwerke Husum GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entsteht der Stadtwerke Husum GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

- 2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatigen Abständen. Die Stadtwerke Husum GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen. Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der Stadtwerke Husum GmbH nach Maßgabe der StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Stromverbrauch jeweils bis zum 8. eines jeden Monats. Die Stadtwerke Husum GmbH ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.
- 2.2 Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von der Stadtwerke Husum GmbH monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Husum GmbH nach Maßgabe der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- 2.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 2.2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Husum GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
- 2.2.3 Die Stadtwerke Husum GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung, Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung oder Bareinzahlung zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

	netto [EUR]	brutto [EUR]
4.1 Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung		
4.1.1 Für die Unterbrechung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Zusätzlich hierzu wird eine Kostenpauschale für Leistungen der Stadtwerke Husum GmbH verlangt. Diese beträgt je Unterbrechung der Versorgung:	5,00	- -
4.1.2 Für die Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Zusätzlich hierzu wird eine Kostenpauschale für Leistungen der Stadtwerke Husum GmbH verlangt. Diese beträgt je Wiederaufnahme der Versorgung:	5,00	5,95
4.2 Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV		
4.2.1 Mahnkosten Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede schriftliche Mahnung berechnet.	5,00	- -
4.2.2 Nachinkassogang Für jeden Nachinkassogang einer fälligen Forderung (z. B. erneute örtliche Vorlegung der Rechnung durch den Beauftragten der Stadtwerke Husum GmbH) werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten sowie des anteiligen Personal- und Wegaufwands berechnet.	20,00	- -
4.3 Umsatzsteuer Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 % wird zusätzlich berechnet. Die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4.1.1 und die unter Ziffer 4.2 aufgeführten Kosten eines Zahlungsverzuges unterliegen nicht der Umsatzsteuer.		

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.05.2010 in Kraft.